

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - FS - K - Wizu Punkt der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Entwicklung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene

KOM(96) 448 endg.; Ratsdok. 10305/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Familie und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission drei Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union, mit dem auch gleichzeitig die neuen Regeln über den sozialen Dialog im Abkommen über die Sozialpolitik in Kraft getreten sind, eine Bestandsaufnahme über die Beziehungen der europäischen Sozialpartner untereinander und über die Gespräche zwischen den Sozialpartnern und den Institutionen der EU macht und Verbesserungsvorschläge formuliert. Allerdings bedauert der Bundesrat, daß die Kommission entgegen ihrer Zusage bei der Verabschiedung der Richtlinie zum Elternurlaub nicht vertieft auf die Probleme im Zusammenhang mit dem neuen Anhörungs- und Verhandlungsverfahren auf der Grundlage des Abkommens über die Sozialpolitik eingegangen ist.
2. Der Bundesrat steht dem sozialen Dialog auf europäischer Ebene aufgeschlossen gegenüber. Die aktive Einbindung der Sozialpartner in die Gestaltung der europäischen Sozialpolitik trägt wesentlich zur Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern bei. Der soziale Dialog in seinen vielfältigen Formen hat die Durchführung der europäischen Sozialpolitik wesentlich erleichtert.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

3. Der Bundesrat unterstützt die Formen des sozialen Dialogs, wie sie sich über die in Artikel 118b EGV bzw. Artikel 3 und 4 des Sozialabkommens verankerten Formen hinaus entwickelt haben. Anders als die Kommission ist der Bundesrat aber der Auffassung, daß die zukünftige Gestaltung dieser "informellen" Formen des sozialen Dialogs nicht Sache der Kommission ist, sondern diese allein der Autonomie der Sozialpartner obliegt. Sowohl die Wahl der Themen als auch die Entwicklung der Strukturen ist ausschließlich Angelegenheit der Sozialpartner.

4. Der Bundesrat hat bereits in seinem Beschluß vom 27. September 1996 (BR-Drucksache 473/96 (Beschluß)) auf die Vielzahl von Gremien, vor allem im Bereich der Beschäftigung, hingewiesen und eine bessere Abstimmung der Arbeiten dieser Gremien gefordert und sieht auch die Notwendigkeit einer Konzentration in diesem Bereich.

Der Bundesrat hält darüber hinaus eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Ziele des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und des neugeschaffenen Ausschusses für Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik für dringend geboten. Beide Gremien müssen Kooperationsformen entwickeln, damit sie sich gegenseitig ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird. Hierzu ist auch eine Veränderung der Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen entsprechend den von der Kommission gemachten Vorschlägen erforderlich, um diese effizienter zu gestalten.

5. Besondere Bedeutung mißt der Bundesrat dem Anhörungs- und Verhandlungsverfahren nach Artikeln 3 und 4 des Sozialabkommens zu. Der Bundesrat hält es für außerordentlich wichtig, daß im Rahmen der laufenden Regierungskonferenz das Abkommen über die Sozialpolitik in den EG-Vertrag übernommen wird, damit die Fortschritte in der europäischen Sozialpolitik und die Ergebnisse des sozialen Dialogs allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zugute kommen.

6. Die Anzahl der bisherigen Verfahren nach Artikeln 3 und 4 ist zu gering, um schon eine abschließende Bewertung des Sozialabkommens zu erlauben. Der Bundesrat bedauert, daß insbesondere das Verfahren des Artikels 4 Abs. 2 1. Alternative (Durchführung der Sozialpartnervereinbarungen nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten) von den Sozialpartnern bislang noch nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden ist.

Die Vereinbarung über den Elternurlaub, die vom Rat als Richtlinie verabschiedet worden ist, hat deutlich gemacht, daß die Möglichkeit, Vereinbarungen der Sozialpartner nach Artikel 4 Abs. 2 2. Alternative auf Gemeinschaftsebene rechtsverbindlich zu machen, noch eine Reihe von praktischen Fragen aufwirft. Wie der Bundesrat bereits in seinem Beschluß vom 18. März 1994

(BR-Drucksache 61/94 (Beschluß)) zum Ausdruck gebracht hat, kommt es in diesem Verfahren entscheidend auf die Repräsentativität der Sozialpartner an.

Des weiteren fordert der Bundesrat die Sozialpartner auf, nur Vereinbarungen über Themen zu schließen, die in ihren originären Zuständigkeitsbereich fallen. Insbesondere sind die Sozialpartner gehalten, sich zukünftig auf die Vereinbarung von Verpflichtungen zu beschränken, die sie selbst erfüllen können. Über eine gegenseitige Bindung hinausgehende "Aufträge" an die Mitgliedstaaten sind nach Auffassung des Bundesrates eine unzulässige Aushöhlung der Zuständigkeiten der nationalen gesetzgebenden Körperschaften, so daß sie nur empfehlenden Charakter haben können.

Angesichts der europaweiten Geltung einer Vereinbarung der Sozialpartner im Fall des Artikels 4 Abs. 2 2. Alternative des Sozialabkommens hält der Bundesrat es außerdem für wünschenswert, die Anhörung des Parlaments verbindlich vorzusehen, ggf. durch eine interinstitutionelle Vereinbarung der betroffenen EU-Organe.

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte gegenüber der Kommission zur Geltung zu bringen.

B

8. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.